Zweite Satzung der Gemeinde Emmerting zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes – KAG - erlässt die Gemeinde Emmerting folgende Satzung:

§ 1

- § 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Emmerting (Erschließungsbeitragssatzung EBS -) vom 8. Dezember 1987, geändert durch die Satzung vom 16. August 1990, erhält folgende Fassung:
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, gehören die gesamten Kosten für den erforderlichen Wendehammer zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 13.06.2006

Gemeinde Emmerting

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 die zweite Satzung der Gemeinde Emmerting zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 14.06.2006 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 14.06.2006 angeheftet und am 30.06.2006 wieder abgenommen.

Emmerting, den 17.07.2006

-Gemeinde/Emmerting-

1. Bürgermeister